



THÜR. LANDTAG POST  
01.07.2014 09:18  
12835/14

Thüringer Staatskanzlei · Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt

Der Minister  
für Bundes-  
und Europaangelegenheiten  
und Chef  
der Staatskanzlei

Jürgen Gnauck

An die  
Präsidentin des Thüringer Landtags  
Frau Birgit Diezel, MdL  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Durchwahl:  
Telefon 0361 3792-831  
Telefax 0361 3792-832

juergen.gnauck@  
tsk.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
25/Bo - 03428

Erfurt, *30. Juni* 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Bezug nehmend auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Adams (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) "Aktueller Stand des Genehmigungsverfahrens für die geplante Erweiterung der Schweinemast Immenrode" (DS 5/7753) aus der 154. Plenarsitzung am 22. Mai 2014 übersende ich Ihnen anliegend die vom Minister für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz übergebenen Antworten auf die Nachfragen der Abgeordneten Adams und Dr. Augsten (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Mit freundlichen Grüßen

*Jürgen Gnauck*  
Jürgen Gnauck

Anlage

Den Mitgliedern des

*Landtags*



*zu Drs. 5/7753*



TLT/8178/14/4

Thüringer  
Staatskanzlei  
Regierungsstraße 73  
99084 Erfurt

www.thueringen.de





Der Minister

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz  
Postfach 90 03 65 - 99106 Erfurt

Präsidentin  
des Thüringer Landtags  
Frau Birgit Diezel, MdL  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Jürgen Reinholz

Durchwahl:  
Telefon 0361 3799-901  
Telefax 0361 3799-960

juergen.reinholz@  
tmifun.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

**Plenarsitzung am 22. Mai 2014**

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
Az. 43-03152.

**Nachfragen der Abgeordneten Adams und Dr. Augsten  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Mündliche Anfrage des Abgeordneten Adams  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Aktueller Stand des Genehmigungsverfahrens für die geplante  
Erweiterung der Schweinemast Immenrode – Drucksache 5/7753**

Erfurt  
25.06.2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Nachfragen der Abgeordneten Adams und Dr. Augsten beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

*Frage 1:*

*Welche Rechtsgrundlage gilt denn nun bezüglich § 35 BauGB, die alte oder die neue?*

Antwort:

In der Übergangsvorschrift des § 245a Abs. 4 BauGB ist geregelt, dass für Anlagen zur Tierhaltung, die dem § 35 Abs. 1 Nr. 4 unterfallen, § 35 Abs. 1 Nr. 4 in seiner bis zum 20.09.2013 geltenden Fassung anzuwenden ist, wenn vor Ablauf des 4.07.2012 bei der zuständigen Behörde ein Antrag eingegangen ist. Am 26.11.2008 wurde ein Genehmigungsantrag gestellt. Ob dieser alle Anforderungen an einen Antragseingang im Sinne des § 245a Abs. 4 BauGB erfüllt, ist im weiteren Verfahren zu prüfen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligung Sachverhalte festgestellt wurden, die eine Überarbeitung der Antragsunterlagen und ggf. eine Änderung der Planung des Vorhabens erfordern, was wiederum dazu führen kann, dass eine Neubeantragung im Sinne der genannten Übergangsregelung erforderlich wird.

Thüringer Ministerium für  
Landwirtschaft, Forsten,  
Umwelt und Naturschutz  
Beethovenstraße 3  
99096 Erfurt

www.thueringen.de

Verkehrsverbindungen:  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 1 (Landtag),  
3 und 4 (Tschakowskistraße)

Eine Entscheidung der Behörde hierzu steht bis zur Vorlage der nachgeforderten Unterlagen noch aus.

*Frage 2:*

*Kann man eine neue Veränderungssperre erwirken?*

Antwort:

Eine Gemeinde kann nach § 17 Abs. 3 BauGB eine außer Kraft getretene Veränderungssperre ganz oder teilweise erneut beschließen, wenn die Voraussetzungen für ihren Erlass fortbestehen.

Ob für den Standort der Schweinemastanlage Immenrode eine weitere Veränderungssperre in Betracht gezogen wird und ob diese zulässig ist, liegt in der Verantwortlichkeit der Stadt Sondershausen.

*Frage 3:*

*Ist im jetzigen Verfahren die Gülleausbringung mit behandelt worden, insbesondere was die Flächen betrifft?*

Antwort:

Die Schweinemastanlage Immenrode ist eine gewerbliche Tierhaltungsanlage, die nicht über eigene Futterflächen verfügt.

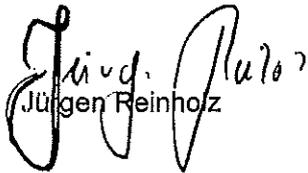
Die nach der Vergärung von Gülle und nachwachsenden Rohstoffen in der geplanten Biogasanlage anfallenden Gärreste stellen Wirtschaftsdünger dar und unterliegen dem Düngemittelrecht.

Die Antragsunterlagen enthalten einen Abnahmevertrag für die jährlich in der Anlage anfallende Menge an Gärresten und an Abschlammwasser der Stufe 1 der Abluftreinigungsanlagen. Hierin verpflichtet sich der Abnehmer, die anfallenden Gärreste auf Flächen vertraglich gebundener Landwirtschaftsbetriebe auszubringen bzw. diese an Landwirtschaftsbetriebe zu veräußern, die über eigene landwirtschaftliche Flächen verfügen.

Für die ordnungsgemäße Verwertung des anfallenden Wirtschaftsdüngers entsprechend der Düngeverordnungen bzw. der "Guten fachlichen Praxis" ist der Gärrestabnehmer verantwortlich. Dies wurde zudem im Abnahmevertrag vertraglich festgeschrieben.

Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Ausbringung des Wirtschaftsdüngers obliegt dem zuständigen Landwirtschaftsamt Bad Frankenhausen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Jürgen Reinholz